

# **Projekt «Realisierung und Einführung eBauSO»**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 2. Mai 2023, RRB Nr. 2023/709

## **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

## **Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission  
Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	7
2.	Strategiebezug .....	8
2.1	Digitalisierungsstrategie 2021 .....	8
2.2	IKT-Strategie 2021 - 2026 Kanton Solothurn.....	8
2.3	E-Government-Strategie Schweiz 2020 - 2023.....	9
2.4	E-Government-Strategie Solothurn 2018 .....	9
3.	Ziele .....	9
3.1	Wirkungsziele .....	9
3.2	Systemziele .....	9
3.3	Vorgehensziele .....	10
4.	Lösungsbeschreibung .....	11
4.1	Funktionsübersicht der Fachapplikation .....	11
4.2	Angestrebter verwaltungsinterner Prozess vom Baugesuch bis zum Bauentscheid .....	12
4.3	Rechtliche Voraussetzungen.....	13
4.4	Betriebsorganisation.....	14
4.4.1	Betrieb .....	14
4.4.2	Support .....	14
4.4.3	Aufbauorganisation.....	15
4.4.3.1	Betriebskommission .....	15
4.4.3.2	Applikationsverantwortliche Person .....	15
4.4.3.3	Beirat .....	15
5.	Zeitplan.....	16
6.	Auswirkungen.....	16
6.1	Personelle Konsequenzen.....	16
6.2	Finanzielle Konsequenzen.....	16
6.2.1	Investition.....	16
6.2.2	Jährlich wiederkehrende Kosten .....	17
6.3	Finanzielle und personelle Konsequenzen für die Gemeinden .....	17
6.3.1	Investitionen .....	17
6.3.2	Jährlich wiederkehrende Kosten .....	17
6.3.3	IT-Unterstützung für interne Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden .....	17
6.3.4	Übernahme von Aufgaben in der Betriebs- und Supportorganisation.....	18
7.	Wirtschaftlichkeit.....	18
7.1	Im Kanton und den Gemeinden .....	18
7.2	In den Fachstellen .....	19
7.3	Bei den Gesuchstellenden.....	20
8.	Obligatorium .....	20
9.	Konsequenzen bei Nichtrealisierung.....	21
10.	Rechtliches .....	21
10.1	Rechtmässigkeit.....	21
10.2	Zuständigkeit.....	21
11.	Antrag.....	21
12.	Beschlussentwurf .....	23

## Kurzfassung

Im Kanton Solothurn werden pro Jahr ca. 6'500 Baubewilligungs- und Meldeverfahren bearbeitet. Als Leitbehörde fungiert die jeweilig zuständige Gemeinde.

Die Gemeinden bieten den Gesuchstellenden keine technischen Möglichkeiten an, Baugesuche digital zu verfassen und einzureichen. Die Erwartungen der Bürger an eine digitale Gesuchstellung mit dynamischen Formularen, die die Erarbeitung der Gesuche und die Auswahl der erforderlichen Formulare vereinfachen würde, bleiben bislang unerfüllt.

Die internen Arbeitsabläufe in den Gemeinden sind papierorientiert und werden weitgehend mit entsprechend hohem Aufwand manuell gesteuert. Alle Zirkulationen durch die Gemeinden und den Kanton, mit denen kantonale und ausserkantonale Fachstellen in die Baubewilligungsverfahren eingebunden werden, basieren auf den massgeblichen Papierdossiers. Das hat zur Folge, dass bei der Zirkulation «kistenweise» Papier spediert wird. Nur wenn die Anzahl der einzureichenden Exemplare ausreicht, können Fachstellen gleichzeitig um ihre Stellungnahmen gebeten werden. Anderenfalls erfolgt die Einladung sequenziell hintereinander mit der entsprechenden Auswirkung auf die Durchlaufzeit der Bearbeitung eines Baugesuchs.

Ziel dieses Projekts ist, die Baugesuchsverfahren in das Dienstleistungsangebot des kantonalen eGovernment-Portals my.so.ch als bidirektionale Kommunikationsplattform einzubinden und die organisationsinternen Verarbeitungsprozesse in den Gemeinden als Leitbehörden und in den eingebundenen Fachstellen medienbruchfrei, workflowbasierend und vollständig digital zu gestalten. Dieses Ziel ist fachlich, technologisch, rechtlich und wirtschaftlich machbar.

Die Abbildung von Einsprache-Verfahren über die neue Fachapplikation ist zunächst nicht vorgesehen.

Mit der Umstellung der Arbeitsabläufe auf eine vollständige Digitalisierung ist ein erhebliches Optimierungspotenzial bei allen Verfahrensbeteiligten verbunden. Dieses wird sich auf die Verfahrenskosten und die Durchlaufzeiten bis zum Bauentscheid auswirken.

Um von diesem Optimierungspotenzial möglichst rasch profitieren zu können, werden die folgenden Rahmenbedingungen für alle Beteiligten in den Gesuchsverfahren nach Erreichen eines stabilen Regelbetriebs der neuen Fachapplikation bindend:

- Die Gemeinden bieten den Gesuchstellenden das eBauSO-Portal als digitale Kommunikationsplattform für Baubewilligungsverfahren an.
- Die Gemeinden nehmen Baugesuche inklusive aller Pläne und Dokumente und alle sonstigen Eingaben im Rahmen der Gesuchsverfahren in digitaler Form übertragen aus dem eBauSO-Portal an.
- Wenn die Gesuchstellenden explizit zustimmen, stellen die Gemeinden den Gesuchstellenden alle Verfügungen und die gesamte Korrespondenz im Rahmen der Gesuchsverfahren digital über das eBauSO-Portal zur Verfügung.
- Eine duale Lösung (Obligatorische Einreichung eines digitalen Gesuchs und zusätzlich zwei Papiergesuche), wie beispielsweise im Kanton Bern gefordert, wird nicht angestrebt.
- Die Gemeinden kommunizieren im Rahmen der Gesuchsverfahren mit allen kantonalen und ausserkantonalen Fachstellen ausschliesslich digital bidirektional ohne Medienbrüche über die neue Fachapplikation.

In das Projekt sind Vertreter der Gemeinden auf strategischer und operativer Ebene eingebunden.

- Der Projektausschuss setzt sich aus jeweils drei Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammen. Die Gemeinden werden durch Mitglieder des Vorstands des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) repräsentiert. Sie nehmen über diese Rolle im Projekt Einfluss auf die strategischen Entscheidungen im Projekt.
- Neben Vertretern kantonaler und ausserkantonaler Fachstellen sind zudem Gemeindevertreter aus dem Bereich Bau über ein Teilprojekt in die Analysen und Definition der fachlichen Anforderungen eingebunden. Sie werden zudem in der Phase Realisierung eine wichtige Rolle in den Test- und Abnahmeverfahren übernehmen und mit ihrer Mitarbeit im Projekt einen wichtigen Beitrag liefern, den Praxisbezug der neuen Fachapplikation sicherzustellen.

Der Projektausschuss entschied am 16. März 2022, die lizenzfreie open source Fachapplikation INO-SCA einzusetzen, die bereits erfolgreich von der gleichnamigen Community in den Kantonen Bern, Schwyz, Uri und für die Gesuchsverfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzonen bereits auch im Kanton Solothurn eingesetzt wird.

Die Analysen in der vorgelagerten Phase Initialisierung haben ergeben, dass alle Anforderungen des Kantons und der Gemeinden in dieser standardisierten Fachanwendung realisierbar sind. Sie werden in ihrer Ausprägung auf die kantonalen und kommunalen Gegebenheiten bezüglich Bürgerportal, Formulare, Tabellen, Workflows, technische Systemumgebung etc. im Rahmen dieses Projekts ausgerichtet, ohne die standardisierte und releasefähige Basis und eine gemeinsame Weiterentwicklung in der Community infrage zu stellen. Trotz der Eignung und aller Vorteile für die Nutzung der neuen Applikation eBauSO auch für die internen Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden wird es keine Verpflichtung geben, eigene gemeindespezifische Fachapplikationen zu Gunsten von eBauSO in den Gemeinden abzulösen.

In das Projekt sind Fachspezialisten aller betroffenen Stakeholder aus den Gemeinden, den mitwirkenden Fachstellen, dem Bereich Recht im Bau- und Justizdepartement (BJD), der Stabstelle E-Government der Staatskanzlei und des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) und den Gesuchstellenden gezielt eingebunden.

Die Einführung der neuen Fachapplikation und damit die Umstellung auf die digitalisierten papierlosen Arbeitsabläufe ist ab dem 3. Quartal 2024 vorgesehen. Anschliessend werden «paketweise» die Gemeinden integriert. In der Einführungsphase werden die involvierten Mitarbeitenden mit gezielten Schulungsmassnahmen an die neuen digitalen Prozesse und die neue Fachapplikation herangeführt. Mit diesem etappierten Vorgehen wird eine reibungslose Einführung ermöglicht, und das Risiko von Fehlentwicklungen erheblich reduziert. Der Projektabschluss ist für Mitte 2025 geplant. Nach dem Erreichen eines stabilen Regelbetriebs ist vorgesehen, dass der Regierungsrat, basierend auf dem Behördenportalgesetz, das Anbieten und/oder die Nutzung von verschiedenen Dienstleistungen der neuen Fachapplikation verbindlich erklärt.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen Fr. 1'951'000.00. Wobei die Kosten der vorgelagerten Phase Initialisierung in Höhe von Fr. 155'000.00 als Vorleistung im Rahmen der Mehrjahresplanung Informatik budgetiert und finanziert wurden. Aufgrund der Überlegungen im Projektausschuss zum jeweiligen Nutzenanteil und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über das Behördenportal, soll das Projekt zu 2/3 durch den Kanton und 1/3 durch die Gemeinden, pro Gemeinde nach Anzahl Einwohner, finanziert werden.

Für die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Nutzung der Infrastruktur im Kanton und in den Gemeinden sind Kosten in der Höhe von Fr. 360'000.00 zu budgetieren. Darin enthalten sind eine Betriebsorganisation, die Betreuung durch eine applikationsverantwortliche Person und ein zentral durch den Kanton organisierter 2nd-Level-Support. Zudem muss für die ersten drei Jahre der Nutzung mit Kosten für Weiterentwicklungen gerechnet werden. Dabei sind Synergieeffekte mit anderen die Fachanwendung nutzenden Kantone zu berücksichtigen. Die laufenden Kosten sollen nach

demselben Kostenverteilschlüssel verlegt werden. Wenn die Gemeinden, die eigene Fachanwendungen für ihre internen Verwaltungsaufgaben betreiben, diese zu Gunsten der neuen Fachapplikation eBauSO ablösen, fallen die Kosten für den Betrieb und die Organisation der eigenen Systeme weg und es sind aus der Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten der neuen Fachapplikation keine Mehrkosten im Vergleich zu heute zu erwarten.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 1'951'000.00 für die Realisierung des Projekts eBauSO.

## 1. Ausgangslage

Als Leitbehörde aller Baubewilligungs- und Meldeverfahren im Kanton Solothurn fungiert die kommunale Baubehörde. Sie koordiniert die für die Baubewilligung notwendigen Nebenbewilligungen, ist verantwortlich für die Publikation des Vorhabens, die Behandlung der Einsprachen sowie die Erteilung der Baubewilligung bzw. den Bauabschlag.

Die Gemeinden bieten keine technischen Möglichkeiten an, Baugesuche digital zu verfassen und einzureichen. Die Gesuchstellenden erfassen daher ihre Gesuche basierend auf digital bereitgestellten Formularen im pdf- oder MS Word-Format oder mittels händisch auszufüllende Papierformulare. Die Gesuche sind in jedem Fall nebst Beilagen in mehreren Exemplaren in Papierform einzureichen.

Die internen Baubewilligungsverfahren sind sehr papierlastig. Die Arbeitsabläufe werden weitgehend manuell gesteuert. Die Formulare für die Baugesuche und die internen Abläufe in den Gemeinden sind nicht kantonsweit harmonisiert, sondern werden von jeder Gemeinde individuell gestaltet. Teilweise existieren dokumentierte Prozessdiagramme zu den internen Abläufen. Diese veränderten sich in den vergangenen Jahren kaum und werden daher routiniert durchgeführt.

Die Baugesuche durchlaufen mehrere mitwirkende Fachstellen zur Begutachtung und Stellungnahme. Diese haben z.T. Nebenbewilligungen zu erteilen. Die Zirkulation erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Gemeinde und wird durch diese auch organisiert. In rund der Hälfte der Gemeinden werden für die Unterstützung der Organisation standardisierte IT-Fachanwendungen für das Baugesuchsverfahren eingesetzt.

Bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone fällt der Entscheid über die Zonenkonformität bzw. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone in die Zuständigkeit des Kantons, welcher in diesen Fällen für die Koordination und Abstimmung der am Verfahren beteiligten Fachstellen sorgt. Hierfür wird bereits heute die Fachapplikation inosca<sup>1</sup> eingesetzt.

Die Zirkulation, sowohl die durch die Gemeinden als auch die des Kantons, basieren auf den massgeblichen Papierdossiers. Das hat zur Folge, dass dabei «kistenweise» Papier spedierte wird. Nur wenn die Anzahl der durch die Gesuchstellenden eingereichten Exemplare des Baubehrens ausreicht, können die einzubindenden Fachstellen parallel um ihre Stellungnahmen gebeten werden. Anderenfalls erfolgt die Bearbeitung des Gesuchs sequenziell. Diese prozessualen und IT-technischen Bedingungen wirken sich negativ auf den Verfahrensaufwand und die Einhaltung der vorgegebenen Durchlaufzeiten von der Gesuchstellung bis zum Entscheid aus.

Bei der Organisation der Baugesuchsverfahren wird kaum Synergiepotenzial genutzt, das sich aus dem schweizweit weitgehend standardisierten Ablauf ergeben könnte. Prozesse, Formulare, Briefvorlagen und technische Unterstützung werden jeweils eigenständig auf kommunaler Ebene gestaltet. Die internen Abläufe erfordern ein unnötig hohes Mass an manuellen Verwaltungstätigkeiten wie Datenerfassung, Scannen, Dossier Versand, etc.

Die Erwartungen der Gesuchstellenden an eine digitale Gesuchstellung mit dynamischen Formularen, welche die Erarbeitung der Gesuche und die Auswahl der erforderlichen Formulare vereinfachen würde, bleiben bislang unerfüllt.

Digitale Möglichkeiten einer transparenten Verfahrensgestaltung können unter den aktuellen technischen Möglichkeiten nicht umgesetzt werden.

<sup>1</sup> inosca steht für 'Innovation', 'Open-Source', 'cantons'

## 2. Strategiebezug

Die Anforderungen aus den strategischen Vorgaben der Digitalisierungsstrategie 2021, dem Impulsprogramm, der IKT-Strategie 2021 - 2026, der E-Government Strategie Schweiz 2020 - 2023 sowie der E-Government-Strategie Solothurn 2018 werden in diesem Projekt konsequent umgesetzt. Sie liefern die Grundlagen für die systematische Ausrichtung aller fachlichen und technischen Vorgaben in diesem Projekt. Der strategische Nutzen des Projektes liegt namentlich in der gemeinsamen E-Government-Entwicklung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der vermehrten digitalen Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund.

### 2.1 Digitalisierungsstrategie 2021

- Digitalisierung  
Die Digitalisierungsstrategie bildet das übergeordnete Dach, sowohl für die E-Government-Strategie wie auch für die IKT-Strategie des Kantons Solothurn.
- Digitale Prozesse  
Alle vorhandenen Prozesse werden in eine digitale Form transformiert. Nur so werden die Vorteile digitaler Workflows genutzt.
- Technologie  
Eine zuverlässige, offene, sichere und zukunftsfähige IKT-Architektur ist das Fundament, auf dem digitale Leistungen angeboten und erbracht werden. Sie ist Voraussetzung für die Bestrebungen der vorliegenden Strategie.
- Kundinnen und Kunden  
Das Angebot an digitalen Dienstleistungen des Kantons Solothurn orientiert sich an der Nachfrage unserer Kundinnen, Kunden, Partnerinnen und Partner; die digitalen Vorhaben sind darauf ausgerichtet, die für diese Anspruchsgruppen als wichtig erkannten digitalen Dienste bereitzustellen.

### 2.2 IKT-Strategie 2021 - 2026 Kanton Solothurn

- Digitalisierung  
Der Kanton Solothurn nutzt die Chancen der technologischen Entwicklung und des digitalen Wandels nachhaltig und zukunftsorientiert.
- Wirtschaftlichkeit  
Es werden wo möglich IKT-Standardsysteme eingesetzt, welche bereits erprobt sind und ihre Wirtschaftlichkeit bewiesen haben.
- Prozessdenken in der Gesamtorganisation  
Die Verwaltung und die Gerichte des Kantons Solothurn richten sich an definierten Geschäftsprozessen aus. Dabei steht nicht nur der Nutzen der einzelnen Dienststellen, sondern auch der Gesamtnutzen im Vordergrund (End-to-End).
- Kollaboration  
Die Mitarbeit bzw. Zusammenarbeit zwischen Personen oder Gruppen von Personen (über die Grenzen der Organisationen hinweg) wird durch geeignete Werkzeuge und Dienstleistungen, welche die Teamarbeit auf Distanz erleichtern, unterstützt.
- Digitalisierung  
In allen Veränderungsaktivitäten (Projekte, Prozesse und Betrieb) wird «Digitalisierung», ausgerichtet an der Digitalisierungsstrategie des Kantons Solothurn und unter Berücksichtigung von weiteren gesetzlichen Vorgaben, angestrebt.

- Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden  
Die Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden sind in die Weiterentwicklung der Informatik aktiv einbezogen.

### 2.3 E-Government-Strategie Schweiz 2020 - 2023

Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten seit über zehn Jahren an der Digitalisierung von Behörden-diensten und -leistungen. Der elektronische Kanal besteht seither parallel, als Alternative zum analo-gen Kanal. Um den Wandel hin zur digitalen Verwaltung zu erreichen, gestalten Bund, Kantone und Gemeinden den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv, dass dieser für die Bevölkerung und die Wirtschaft zur ersten Wahl wird. Sie bieten ihre Informationen und Dienste grundsätzlich elektro-nisch an, wo immer möglich adaptiert für mobile Geräte. Sie verbessern den Zugang zu ihrem elekt-ronischen Leistungsangebot, stellen dessen Barrierefreiheit sicher und setzen auf durchgängig elekt-ronische Prozesse. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird dabei gewahrt. Bund, Kan-tone und Gemeinden setzen auf standardisierte Lösungen und offene Schnittstellen. Sie ermöglichen so eine nachhaltige kostensparende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und -prozessen und die durchgängige Übermittlung von Daten zwischen Behörden aller Staatsebenen.

### 2.4 E-Government-Strategie Solothurn 2018

- Kanton und Gemeinden nutzen E-Government-Entwicklungen gemeinsam. Dabei wird die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund gefördert.
- Bestehende, nicht elektronische Dienstleistungen werden durch E-Government Vorha-ben nicht eliminiert. Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zu elektronischen Mitteln können diese Leistungen weiterhin in Anspruch nehmen (Vermeidung der «digitalen Kluft»).
- Die Gemeinden werden in die Entwicklung von Infrastrukturen und Leistungen online im Rahmen der einzelnen Projekte mit einbezogen.

## 3. Ziele

### 3.1 Wirkungsziele

- Alle Dienstleistungen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren werden bidirektional<sup>1</sup> digital ohne Medienbrüche angeboten und bilden so die Basis für einen zeitgemässen, vereinfachten Ablauf mit einer unkomplizierten Benutzerführung.
- Die Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren senkt den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen.
- Die Einsicht in die Pläne der Baugesuche wird digital über das Web-Portal ermöglicht. Damit wird dieser Service für die Bürger und Unternehmen erheblich verbessert.

### 3.2 Systemziele

- Die Prozesse und die Systemumgebung orientieren sich an den strategischen Vorgaben bzw. Erwartungen der Gemeinden und des Kantons.

<sup>1</sup> Bidirektional bedeutet hier, dass ein Baugesuch elektronisch eingereicht werden kann und die darauf basierende Baubewilligung elektronisch erteilt wird.

- Alle Gesuchsverfahren der solothurnischen Gemeinden betreffend Bauen in- und ausserhalb der Bauzonen sind in das Dienstleistungsangebot des kantonalen E-Government-Portals my.so.ch eingebunden. Aus dem E-Government-Portal erfolgt der Aufruf des e-Bau-Portals als digitale bidirektionale Kommunikationsplattform ohne Medienbrüche zwischen der zuständigen Stelle (Gemeinde oder dem Amt für Raumplanung) und den Gesuchstellenden.
- Die Erfassung und Einreichung der Gesuche erfolgt über dynamische, für alle Gemeinden harmonisiert zum Einsatz kommende Formulare, in denen die gesuchstellenden Personen online durch die Formulare «geführt» und auf Fehleingaben hingewiesen werden.
- Die internen Verarbeitungsprozesse sind in allen involvierten Organisationseinheiten medienbruchfrei, workflowbasierend und digital organisiert.
- Alle Schnittstellen für die Datenkommunikation zwischen den eingebundenen Systemen basieren auf den schweizweiten eCH-Standards.
- Die Zirkulation der Baugesuche in der Verwaltung basiert auf einem digitalen Aufgabenmanagement und digitalen Fallakten und ermöglicht so eine effektive und effiziente Beurteilung der Baugesuche ohne Medienbrüche.
- Die neue Applikation erleichtert die Aufbewahrung und die Zugänglichkeit zu Akten abgeschlossener Baugesuchsverfahren.
- Die Fachapplikation ist in der relevanten eidgenössischen und kantonalen Systemumgebung (Gebäude- und Wohnungsregister - GWR sowie Geographische Informationssysteme – GIS) vollständig digital integriert.
- Mit der neuen zentral im Kanton betriebenen Fachapplikation steht für jene Gemeinden, welche keine eigene Software zur Abwicklung der Baugesuchsverfahren betreiben oder diese ablösen wollen, eine Applikation mit einem vollständigen Funktionsumfang zur Verfügung.
- Die neue Infrastruktur ermöglicht die ortsungebundene Dossierbearbeitung über vernetzte Devices für den dezentralen Einsatz z.B. für Baukontrollen und im Homeoffice.
- Mit der Digitalisierung der bestehenden Papierdossiers wird ein vollständig orts- und zeitunabhängiger, digitaler Verarbeitungsprozess ohne Medienbrüche ermöglicht.

### 3.3 Vorgehensziele

- Das Projekt wird im Rahmen des in der Phase Konzept detailliert kalkulierten Budgets mit einer maximalen Abweichung von 10% umgesetzt.
- Das Projekt wird nach anerkannten Grundsätzen des IT-Projektmanagement umgesetzt.
- Mit dem Projekt werden exemplarisch für die Digitalisierung neue Pfade beschritten, von denen vergleichbare Herausforderungen in der Digitalisierungsoffensive des Kantons und der Gemeinden profitieren.

## 4. Lösungsbeschreibung

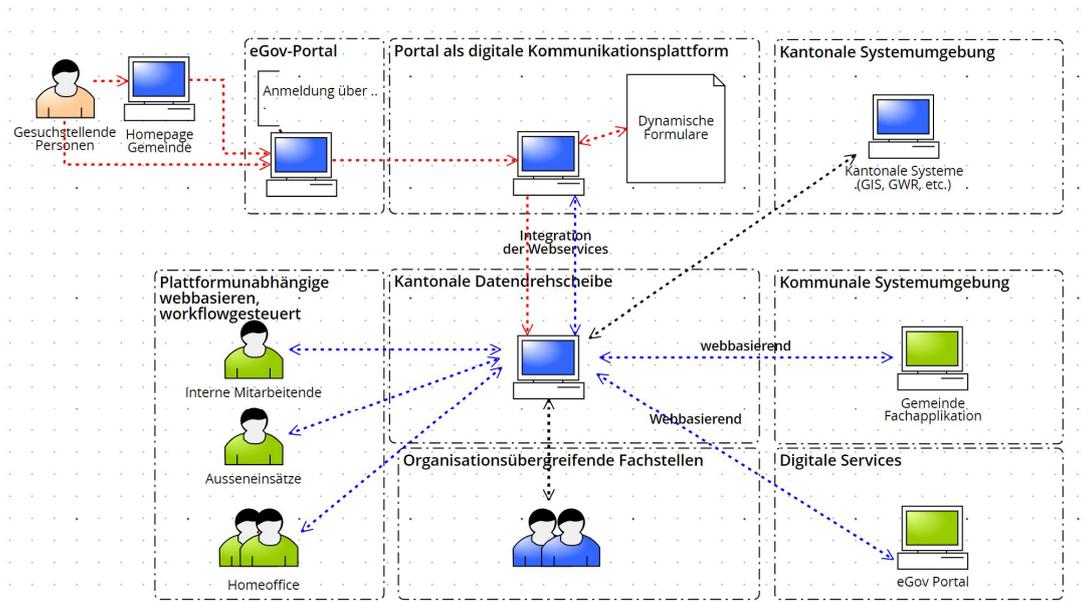


Abbildung 1: Übersicht des geplanten Systems

### 4.1 Funktionsübersicht der Fachapplikation

- Der angestrebte Prozess eines digitalen bidirektionalen Bewilligungsprozesses ohne Medienbrüche berücksichtigt die Anforderungen aller Stakeholder und ist technologisch, rechtlich und wirtschaftlich machbar.
- Das eBau-Portal wird in die kantonale E-Government-Umgebung integriert. Mit dynamischen Formularen werden die Gesuchstellenden auf einfache und intuitive Art durch den Fragenkatalog geführt. Durch dynamische Regeln wird bestimmt, unter welchen Bedingungen Fragen oder ganze Formular-Abschnitte angezeigt werden.
- Baugesuche können im Portal gemeinschaftlich entwickelt werden: Das Menü «Berechtigungen» erlaubt es Gesuchstellenden, weitere Personen zur Bearbeitung des gewählten Gesuchs einzuladen (Beispiel: Arbeitsteilig arbeitende Architekturbüros).
- Erst mit der Einreichung des Gesuchs kommt der Impuls an die Leitbehörde. Die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Leitbehörde erfolgt während des gesamten Prozesses vollständig digital, bidirektional und ohne Medienbrüche über das Portal.
- Dank der flexiblen Konfigurationsmöglichkeiten des Frameworks, auf dem inosca basiert, werden individuelle Corporate Design-Vorgaben in der eBau-Portal-Gestaltung berücksichtigt.
- Mit der Eingabe des Gesuchs wird der gesamte Prozess mit Aufgaben begleitet. Dies bedeutet, dass die Leitbehörde und alle involvierten Stellen jeweils die aktuell nötigen Schritte eines Dossiers als Aufgabe aufgeführt bekommen. Das ist die Basis für eine effiziente und intuitive Bearbeitung der Dossiers.
- Mit dem Modul «Zirkulation» werden mitwirkenden Fachstelle zu einer Stellungnahme eingeladen. Alle angeforderten und abgegebenen Stellungnahmen werden übersichtlich auf einer Ansicht dargestellt.

- Im Modul «Dokumente» werden in verschiedenen vordefinierten Kategorien die für das Dossier relevanten Dateien abgelegt. Auf den verschiedenen Kategorien werden Regeln zur Einsicht und Bearbeitung festgelegt.
- Die Gemeinde als Leitbehörde wird im Modul «Nachforderungen» fehlende Unterlagen bei den Gesuchstellenden anfordern. Diese erhalten daraufhin eine Notifikation per E-Mail und können im Portal Dokumente und/oder eine Bemerkung zurückmelden.
- Im Modul «Entscheid» kann die Leitbehörde einen Entscheid (bewilligt, bewilligt mit Nebenbestimmungen, abgelehnt) inkl. des Entscheid-Typs (z.B. Baubewilligung, Teilbaubewilligung, etc.) und des Entscheid-Datums erfassen und den entsprechenden Prozessschritt abschliessen.
- Mit dem Modul «Statistik» können eine vorkonfigurierte Anzahl an Auswertungen auf einem Dossier abgerufen werden. Jede Auswertung wird durch Eingabe eines Start- und Enddatums auf eine bestimmte Zeitspanne eingeschränkt.
- Das standardmässig vorhandene Modul zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) von inosca implementiert den neuen Merkmalskatalog (Version 4.1) und erlaubt die Einsicht und Mutation aller wichtigen GWR-Entitäten (Bauprojekt, Gebäude, Wohnung und Eingang) sowie die Meldung relevanter Zustandsübergänge ("Lifecycle").

#### 4.2 Angestrebter verwaltungsinterner Prozess vom Baugesuch bis zum Bauentscheid

		Durch wen?
1	Formelle Prüfung des Gesuchs vornehmen (u.a. Vollständigkeit)	Gemeinde
2	Materielle Prüfung: Entspricht das Gesuch den materiellen Bauvorschriften? Wenn nein (Gesuch nicht publikationswürdig)	Gemeinde
	2.1 Planänderungen oder -ergänzungen mit der gesuchstellenden Person vereinbaren (weiter mit 3)	Gemeinde
	2.2 Gesuch nicht entgegennehmen und mit Begründung retournieren Ende mit Status: nicht eingetreten	Gemeinde
3	Publikation und Planaufgabe organisieren	Gemeinde
4	Ggf. Einsprachen entgegennehmen und Schriftenwechsel zum rechtlichen Gehör durchführen	Gemeinde
5	Zirkulation mit mitwirkenden Fachstellen durchführen und Stellungnahmen resp. Auflagen entgegennehmen	Gemeinde
	Wenn 'Bauen ausserhalb der Bauzonen'	
	5.1 Zur Prüfung gemäss § 38 PBG an das 'Amt für Raumplanung' weiterleiten	Gemeinde
	5.2 Materielle Prüfung durchführen	Amt für Raumplanung

	5.2.1	Direkte Ablehnung: Verfügung verfassen und mit Kopie an Gemeinde versenden	Amt für Raumplanung
	5.2.2	Ende mit Status: Verzicht /Rückzug	Amt für Raumplanung
	5.3	Zirkulation mit mitwirkenden Fachstellen durchführen und Stellungnahmen und Auflagen entgegennehmen	Amt für Raumplanung
	5.4	Kantonale Entscheid (Rechtliches Gehör) erstellen und der Gemeinde bereitstellen	Amt für Raumplanung
6	Materielle Entscheid und Gebühren und ggf. Einsprachen verfügen (Bei BAB mit kantonalem Entscheid) an gesuchstellende Partei bereitstellen und ggf. an Einsprechende versenden.		Gemeinde
7	Ggf. Information zu Beschwerden von der Beschwerdeinstanz entgegennehmen und abwarten bis Rechtsmittel ausgeschöpft		Gemeinde
8	Rechnung erstellen und bereitstellen		Gemeinde
9	Genehmigte Pläne signieren und bereitstellen, Status: Bauentscheid		Gemeinde

#### 4.3 Rechtliche Voraussetzungen

Um die angestrebten Prozesse einführen zu können, wurden die Voraussetzungen aus rechtlicher Sicht bereits zu Beginn des Projekts analysiert und erforderliche Anpassungen so auf den Weg gebracht, damit sie zu Beginn der Nutzungsphase die Grundlage der digitalen Bewilligungsverfahren bilden. Sobald die entsprechende Delegationsnorm in der Kantonalen Bauverordnung (KBV) revidiert, den technischen Gegebenheiten angepasst und in Kraft ist, wird der Regierungsrat zur Einführung des elektronischen Baugesuchsverfahrens eine Verordnung erlassen. Weiter wird er die Verpflichtung zum Anbieten der notwendigen Dienstleistungen gegenüber den Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt vornehmen (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Behördenportal, BehöPG, BGS 116.1). Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Entgegennahme von elektronisch eingereichten Baugesuchen sowie die Kommunikation mit allfällig zu involvierenden kantonalen Fachstellen.

- Die händischen Unterschriften auf den Plänen werden durch qualifizierte elektronische Signaturen ersetzt. Bis die technischen Voraussetzungen bei den Gesuchstellenden flächendeckend gegeben sind, ist alternativ ein von den Beteiligten händisch unterschriebenes Unterschriftenblatt per Papierpost einzureichen.
- Mit der vorgenannten Verordnung wird erreicht, dass das elektronische Baugesuchsverfahren für die Gemeinden optional und dann ab einem gewissen Zeitpunkt verbindlich werden wird.
- Baugesuche sind im entsprechenden Publikationsorgan zu publizieren und öffentlich aufzulegen. Auf jeden Fall muss das Baugesuch – unabhängig der Form – der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Es wird in der zu erlassenden regierungsrätlichen Verordnung eine Rechtsgrundlage für die Publikation im Internet festgelegt. Eine Rückfrage bei der Datenschutzbeauftragten des Kantons, was den Datenschutz anbelangt, ist zwingend und noch pending.

- Bieten die Gemeinden das Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg an oder werden sie gar dazu verpflichtet, so müssen sie auch elektronische Eingaben über eine elektronische Zustellplattform entgegennehmen.
- Die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden erfolgt elektronisch über das eBau-Portal, wenn die Gestuchstellenden im konkreten Verfahren explizit zugestimmt haben. Steht die Verfügung zur Abholung bereit, wird eine elektronische Abholungseinladung per gewöhnlichem E-Mail versandt, welche weder verschlüsselt noch elektronisch signiert zu sein hat.
- Mögliche Beschwerdeverfahren beim BJD sind bis auf weiteres analog, das heisst auf Papier einzureichen.

#### 4.4 Betriebsorganisation

##### 4.4.1 Betrieb

Die Fachapplikation wird zentral im Kanton im AIO betrieben. Die Gestuchstellenden, Gemeinden und kantonale und ausserkantonale Fachstellen werden über Webservices eingebunden. Clientseitig sind mit Ausnahme eines gebräuchlichen Internetbrowsers keine Software-Voraussetzungen erforderlich. Der Zugriff erfolgt über diesen Webbrowser. Der Datentransfer mit den Gemeinden mit eigenen Fachapplikationen wird über eine eCH-0211-Schnittstelle realisiert.

##### 4.4.2 Support

Der Support für Gestuchstellende im eBauSO wird in die zentrale Supportorganisation für alle E-Government-Dienstleistungen des Kantons und der Gemeinden eingebunden. Damit haben die Nutzenden aller digital angebotenen Dienstleistungen und dazu eingebundene Fachapplikationen (z.B. eBauSO, eUmzug usw.) auf Stufe Gemeinden und des Kantons einheitliche und durchgehende Strukturen. Bis diese im Aufbau befindlichen Strukturen zur Verfügung stehen, werden gemeinsam mit dem 'Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung' in der Staatskanzlei Übergangsstrukturen und -Prozesse geschaffen, die den Anforderungen der Gestuchstellenden bereits ab Beginn der Nutzungsphase von eBauSO Mitte 2024 kundenzentriert gerecht werden. Diese Strukturen und Prozesse sollen Pilotcharakter als Referenzlösung für andere Systeme resp. Dienstleistungen haben. Basis sind die Vorgaben im Whitepaper 'Integration von behördlichen Leistungen in my.so.ch'.<sup>1</sup>

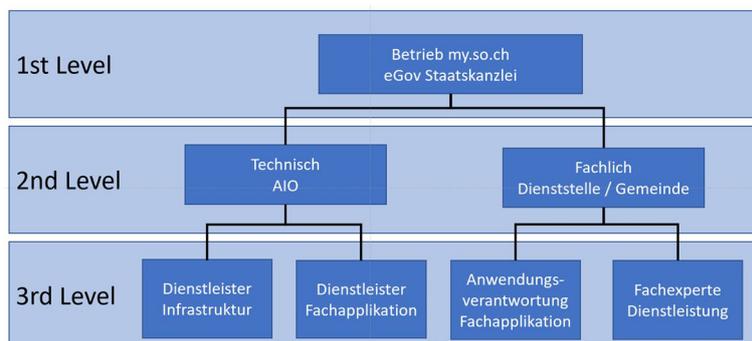


Abbildung 2: Struktur der Supportorganisation

<sup>1</sup> Quelle: my.so.ch - Whitepaper v1.0, S. 16

### 4.4.3 Aufbauorganisation

Die Sicherstellung eines geregelten Betriebs und der fachlichen Anforderungen wird über eine Betriebsorganisation gewährleistet. Die Details werden in einem Service Level Agreement (SLA) definiert.

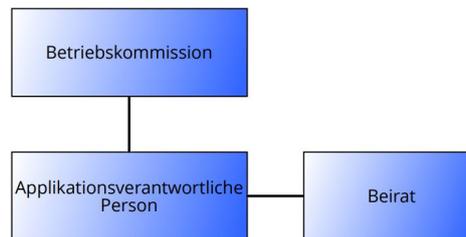


Abbildung 3: Struktur der Betriebsorganisation

#### 4.4.3.1 Betriebskommission

Die Betriebskommission übernimmt alle Aufgaben einer strategischen Entscheidungsinstanz für den Betrieb der Fachapplikation. Sie wird mit Vertretern der Gemeinden und des Kantons zusammengesetzt.

#### 4.4.3.2 Applikationsverantwortliche Person

Die zentral im Kanton angesiedelte applikationsverantwortliche Person übernimmt und koordiniert alle operativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fachapplikation.

- Etablierung und Sicherstellung einer Betriebs- und Supportorganisation inklusive Aufgaben als erste Eskalationsinstanz
- Organisation eines Change-Managements für Prozesse und Fachapplikation inklusive Releasemanagement und Koordination der Weiterentwicklung
- Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Kantons in der inosca-Community
- Organisation oder Wahrnehmung von Supportaufgaben, die zentral durch den Kanton übernommen werden
- Organisation und Moderation einer den Betrieb begleitende Betriebskommission als strategische Entscheidungsinstanz
- Organisation und Moderation eines den Betrieb begleitenden Beirats

#### 4.4.3.3 Beirat

Der Beirat mit Vertretern der Gemeinden und der kantonalen und ausserkantonalen Fachstellen wird für operative Aufgaben in Verbindung mit der Definition fachlicher Anforderungen, Test- und Abnahmesequenzen hinzugezogen. Der Beirat wird ressourcenschonend punktuell eingesetzt.

## 5. Zeitplan

Meilenstein	geplant
Projektinitialisierungsauftrag	abgeschlossen
Projektfreigabe	September 2022
Phasenfreigabe Realisierung	Juli 2023
Phasenfreigabe Einführung	Juni 2024
Start etappierte Betriebsaufnahme	August 2024
Projektabschluss	Mitte 2025

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Personelle Konsequenzen

Die Realisierung des Projekts eBauSO hat folgende Auswirkungen auf die personellen Ressourcen:

- Während der Projektumsetzung wird der Aufwand für die Gemeinden und kantonalen Stellen in den Jahren 2022 bis 2025 auf gesamthaft 418 Personentage geschätzt.
- Nach Aufnahme des Betriebs wird der jährliche Aufwand in den Gemeinden und kantonalen Stellen auf 50 Personentage geschätzt. Darin sind das Mitwirken in der Betriebsorganisation (Betriebskommission, Beirat) und der Supportorganisation enthalten.

### 6.2 Finanzielle Konsequenzen

#### 6.2.1 Investition

Die Realisierung des Projekts eBauSO hat gestützt auf die Offerten des in einem GATT-WTO Verfahren ermittelten Lieferanten folgende finanzielle Konsequenzen:

Position	Gerundet in Franken (inkl. MwSt.)
Phase Initialisierung <sup>[1]</sup> (RRB 2021/1379)	155'000.00
Realisierung und Einführung «inosca» (GATT/WTO Submission)	491'000.00
Schnittstellen in verschiedene Umsysteme (u.a. my.so.ch, Dokumentenmanagement, etc.)	178'000.00
Hardware / Infrastruktur	108'000.00
<b>Total Investitionen I</b>	<b>932'000.00</b>
Projektmanagement / Qualitätsmanagement	582'000.00
Projektoffice	45'000.00
Audits / QS-Massnahmen / Risk-Management	215'000.00
<b>Total Investitionen II</b>	<b>842'000.00</b>
Reserve 10% von Investition I und II	177'000.00
<b>Total Investitionen III</b>	<b>1'951'000.00</b>

<sup>[1]</sup> Die Phase Initialisierung ist bereits abgeschlossen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 154'868.60

## 6.2.2 Jährlich wiederkehrende Kosten

<b>Position</b>	<b>Gerundet in Franken (inkl. MwSt.)</b>
Soft- und Hardwarewartung (AIO)	14'000.00
Wartung und Support durch den externen Dienstleister	46'000.00
Kosten für Weiterentwicklungen Grössenordnung für die ersten drei Jahre der Nutzungsphase, dabei sind Synergieeffekte mit anderen die Fachanwendung nutzenden Kantone zu berücksichtigen	150'000.00
Zentral in Kanton angesiedelte Ressourcen für die Organisation der Aufgaben im Rahmen der Nutzung der Systemumgebung (vgl. 4.4.3 'Aufbauorganisation') (im VA enthalten)	150'000.00
<b>Total</b>	<b>360'000.00</b>

Die kalkulierten jährlich wiederkehrenden Kosten entsprechen 19% der Investitionskosten. Im Vergleich zu ähnlich komplexen Fachapplikationen bewegt sich dieser Wert im unteren Bereich.

## 6.3 Finanzielle und personelle Konsequenzen für die Gemeinden

### 6.3.1 Investitionen

Die im Rahmen der Initialisierungsphase vorgenommene Analyse der Prozesse und des Mengengerüsts liessen den Projektausschuss zur Abschätzung gelangen, dass sich der Nutzen der neuen Anwendung zu etwa zwei Dritteln den Gemeinden und zu einem Drittel dem Kanton zuordnen lässt.

Da, basierend auf § 9 Abs. 3 BehöPG vorgesehen ist, die Gemeinden zur Nutzung der Applikation eBauSO zu verpflichten, hat sich der Kanton an der Hälfte bei den Gemeinden anfallenden Kosten zu beteiligen (§ 13 BehöPG).

Basierend auf dieser Erkenntnis, dass der Nutzen von eBauSO zu zwei Dritteln bei den Gemeinden liegt, reduziert sich der Kostenbeteiligung der Gemeinden unter Berücksichtigung von § 13 BehöPG auf einen Drittel.

Die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 13 Abs. 2 BehöPG).

### 6.3.2 Jährlich wiederkehrende Kosten

Die laufenden Kosten für den Betrieb der Fachapplikation und der hierfür erforderlichen Infrastruktur sollen analog zum Verteilschlüssel der Investitionen getragen werden. Der Abrechnungsmodus der tatsächlich angefallenen Kosten muss noch definiert und vereinbart werden. Da die Kosten für den Betrieb und die Organisation eigener Systeme für die Baubewilligungsverfahren wegfallen können, sind aus dieser Beteiligung keine Mehrkosten im Vergleich zu heute zu erwarten.

### 6.3.3 IT-Unterstützung für interne Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden

Trotz aller offensichtlichen Vorteile für die Nutzung der Applikation eBauSO für interne Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden wird es keine Verpflichtung geben, eigene Fachapplikationen abzulösen. Entscheiden sich Gemeinden für die Fortsetzung des Betriebs eigener Fachapplikationen

werden diese über Schnittstellen im eCH-Standard 0211 in das Zentralsystem eingebunden. Die Anbindung der Applikation eBauSO an kommunale Fachapplikationen erfolgt auf Kosten der jeweiligen Gemeinde. Wobei das Projekt die erforderliche Schnittstelle zur Verfügung stellt. Ggf. gewünschte Anpassungen an den Gemeindesystemen werden durch die Gemeinden getragen.

#### 6.3.4 Übernahme von Aufgaben in der Betriebs- und Supportorganisation

Nach Aufnahme des Betriebs der Fachapplikation werden die Gemeinden Aufgaben in der Betriebs- (Betriebskommission, Beirat) und der Supportorganisation übernehmen. So wird gewährleistet, dass bei der Weiterentwicklung der Fachapplikation die Anforderungen der Gemeinden Berücksichtigung finden. In der Supportorganisation werden Gemeinden den fachlichen 1st Level-Support übernehmen.

## 7. Wirtschaftlichkeit

### 7.1 Im Kanton und den Gemeinden

- Die neue Applikation umfasst die gesamte Funktionalität, die für die Bearbeitung von Baugesuchen in allen in das Gesuchverfahren eingebundene Organisationseinheiten erforderlich sind. Die in ca. der Hälfte der Gemeinden und kantonal für das Bauen ausserhalb der Bauzonen betriebenen Applikationen können daher abgelöst werden. Der Betrieb der neuen Applikation erfolgt nicht durch die einzelnen Gemeinden, sondern zentral im Kanton. Eine zentral organisierte Supportorganisation wird den Support für den Kanton, für alle Gemeinden und für die Gesuchstellenden übernehmen. Damit verbundene Synergien helfen, den Aufwand für Betrieb und Support gesamthaft zu reduzieren. Diese Organisationsform hat sich in anderen Kantonen bewährt.
- Die Formulare werden digital von den Gesuchstellenden erfasst und zusammen mit den Bauplänen und Berichten digital eingereicht. Mit der digitalen Einreichung der Gesuche durch die Gesuchstellenden entfällt die Erfassung des Baugesuchs in einer Geschäftsverwaltungsapplikation. Die Verwaltungsmitarbeitenden können sich auf die inhaltliche Bearbeitung der Verfahren konzentrieren. Neben der spürbaren Reduktion des Verwaltungsaufwands wirkt sich der Einsatz der neuen Fachapplikation positiv auf die Durchlaufzeit der Baubewilligungsverfahren aus.
- Für ein Baugesuch sind bisher - nach Umfang und Art des Vorhabens - unterschiedliche Formulare ausgefüllt einzureichen. Im Kundenportal der Fachapplikation werden zukünftig die anzugebenden Informationen dynamisch abgestimmt auf die Art des Vorhabens abgerufen. Dadurch wird vermieden, dass die Gesuchstellenden zu wenige oder nicht erforderliche Informationen mit dem Gesuch einreichen. Das hat zur Folge, dass Nachfragen bzw. Nachforderungen von Informationen durch die Baubewilligungsbehörde mit den damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Auswirkungen in vielen Fällen wegfallen.
- Die gesamte Kommunikation mit den Gesuchstellenden erfolgt digital, bidirektional ohne Medienbrüche über das eBau-Portal. Aufwendiger analoger Postversand wird durch die digitale Bereitstellung der Dokumente ersetzt.
- Durch die digitale Dossierführung entfällt die aufwendige Organisation der Papierdossiers in Papier-Archiven in den Gemeinden. Der dafür erforderliche Platz wird nicht mehr benötigt und kann anderweitig verwendet werden. Ablage und Bereitstellung der Dossiers entfallen.

- Für die Langzeitarchivierung entfallen manuelle Tätigkeiten für die Bereitstellung und/oder der Digitalisierung der Dossiers und für die Übertragung der Papierdossiers für die Langzeitarchive. Für die Überführung von Akten abgeschlossener Baugesuchsverfahren in ein digitales Archiv werden zukünftig Routine-Dienstprogramme ohne manuelle Tätigkeiten eingesetzt.
- In vielen Baubewilligungsverfahren werden kantonale und ausserkantonale Fachstellen (AfU, Gebäudeversicherung, procap, SBB, BAV, ASTRA u.a.) eingebunden. Zukünftig wird die als Zirkulation bezeichnete Einbindung dieser Fachstellen medienbruchfrei direkt aus der Fachapplikation parallel möglich sein. Damit entfällt erheblicher Verwaltungsaufwand, der durch das Kopieren und die Bereitstellung für den Post-Versand bisher entsteht. Stellungnahmen und Auflagen werden digital direkt in der Fachapplikation eingereicht. Analog eingereichte Dokumente brauchen nicht mehr gescannt und hochgeladen werden. Die Kontrolle der Rückläufer und die Auslösung der anschliessenden Aktivitäten erfordern keinen manuellen Aufwand, sondern werden durch Dienstprogramme der Applikation automatisch durchführt. Die Optimierung des Verfahrens wird sich neben der Reduktion des Verwaltungsaufwands auch auf die Durchlaufzeiten der Gesuche auswirken. Die Postlaufzeit entfällt. Anfragen stehen den Fachstellen ohne Zeitverzug sofort zur Verfügung.
- Alle Dossiers stehen vollumfänglich jederzeit ortsunabhängig allen Berechtigten zur Verfügung. Damit entfällt die Bereitstellung von Papierdossiers und ggf. der damit verbundene Unterbruch der Bearbeitung. Die ortsunabhängige Bearbeitung der Gesuche z.B. im Homeoffice oder die Dossier Einsicht im Rahmen eines z.B. Baustelleneinsatzes wird so ohne Zeit- und Informationsverlust gewährleistet. Eine vorgelagerte Vorbereitung mit dem dafür verbundenen Aufwand entfällt.
- In die Bearbeitung von Baugesuchen werden sehr häufig die Dossiers zu abgeschlossenen Vorhaben zur Parzelle einbezogen. Da diese Vorhaben schon viele Jahre zurückliegen können, ist ein konsequent digitales Arbeiten erst mit der Auflösung der Papierarchive zugunsten digitaler Vorakten möglich. Gleiches gilt für das räumlich und zeitlich uneingeschränkte Arbeiten z.B. im Homeoffice, da die Papierdossiers nur am Arbeitsplatz in den Verwaltungen verfügbar wären. Für die Digitalisierung der Papierarchive werden die erforderlichen Migrationsprogramme durch das Projekt bereitgestellt. Die eigentliche Digitalisierung der Papierdossiers erfolgt durch die Gemeinden.

## 7.2 In den Fachstellen

- In den Fachstellen entfällt die Organisation einer analogen Papierpost. Posteingänge brauchen nicht mehr geöffnet, sortiert und per interner Post den zuständigen Stellen zugestellt werden.
- Eine «digitale Einladung» zur Stellungnahme steht sofort nach der Auslösung durch die koordinierende Behörde zur Verfügung und kann ohne Zeitverzug sofort bearbeitet werden. Das wirkt sich positiv auf die Durchlaufzeiten der Gesuche aus.
- Stellungnahmen und Auflagen werden direkt digital in die Fachapplikation eingegeben und stehen den Leitbehörden ohne Verzögerung, die durch die Laufzeit einer analogen Post entsteht, sofort zur Verfügung. Damit entfällt der Verwaltungsaufwand für die Postbereitstellung und deren Kosten; die Durchlaufzeiten des Verfahrens reduzieren sich dementsprechend.
- In der Regel werden in «Nebenablagen» Dokumente redundant verwaltet, sobald mehrere Organisationseinheiten in eine Fallbearbeitung eingebunden werden. Digital orga-

nisierte Zirkulationen basieren auf einem digital verwalteten Dossier, auf das die eingebundenen Fachstellen zugreifen können. Damit verschlanken sich die Verfahren in den Fachstellen.

### 7.3 Bei den Gesuchstellenden

- Für ein Baugesuch sind heute je nach Umfang und Art des Vorhabens unterschiedliche Formulare auszufüllen. In diesen Formularen sind viele Informationen mehrfach zu erfassen. Den Gesuchstellenden ist zudem häufig schwer ersichtlich, welche Formulare für welches Bauvorhaben erforderlich sind. Daher werden in der Praxis häufig erforderliche Formulare weggelassen und nicht erforderliche Formulare eingereicht. Im zukünftigen Kundenportal der Fachapplikation werden die Informationen dynamisch abgestimmt auf die Art des Bauvorhabens abgerufen. Dadurch wird vermieden, dass die Gesuchstellenden zu wenig oder nicht erforderliche Informationen mit dem Gesuch einreichen. Das hat zur Folge, dass sich der Aufwand für Nachfragen bzw. Nachforderungen durch die Baubehörde reduziert und sich die Dauer der Baubewilligungsverfahren verkürzt.
- Die gesamte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten erfolgt lückenlos über das Portal. Dadurch reduziert sich der Aufwand durch den Postversand und die Ablage eines eigenen Dossiers. Für den Gesuchstellenden ergibt sich daraus ein transparentes Gesuchverfahren mit einem stets aktuellen Status.
- Weitere Personen können berechtigt werden, direkten Zugang zum digitalen Dossier zu erhalten. Die Personen können sich jederzeit selbständig einen Überblick über das Verfahren verschaffen und müssen nicht über Kopien der Dokumente informiert werden.

## 8. Obligatorium

Um von dem Optimierungspotenzial möglichst rasch profitieren zu können, werden die folgenden Rahmenbedingungen für alle Beteiligten in den Gesuchsverfahren nach Erreichen eines stabilen Regelbetriebs der neuen Fachapplikation durch den Regierungsrat gemäss § 9 Abs. 3 BehöPG verbindlich erklärt.

- Die Gemeinden bieten den Gesuchstellenden das eBauSO-Portal als digitale Kommunikationsplattform für Baubewilligungsverfahren an.
- Die Gemeinden nehmen Baugesuche inklusive aller Pläne und Dokumente und alle sonstigen Eingaben im Rahmen der Gesuchsverfahren in digitaler Form - übertragen aus dem eBauSO-Portal - an.
- Wenn die Eingabe des Baugesuchs elektronisch erfolgt, stellen die Gemeinden den Gesuchstellenden alle Verfügungen und die gesamte Korrespondenz im Rahmen der Gesuchsverfahren digital über das eBauSO-Portal zur Verfügung.
- Eine duale Lösung - obligatorische Einreichung eines digitalen Gesuchs und zusätzlich zwei Papiergesuche -, analog der Regel im Kanton Bern, ist nicht vorgesehen.
- Die Gemeinden kommunizieren im Rahmen der Gesuchsverfahren mit allen kantonalen und ausserkantonalen Fachstellen ausschliesslich digital bidirektional ohne Medienbrüche über die neue Fachapplikation.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage muss für die gesamte Kommunikation mit den Gesuchstellenden grundsätzlich auch der analoge Weg möglich bleiben. Professionelle Projektverfassende (u.a. Architekten) leben intern bereits in der digitalen Welt und werden nur Vorteile sehen, wenn Sie Gesuche

inklusive Pläne digital über das Portal einreichen. Wenige Privatpersonen könnten den traditionellen Weg bevorzugen. Ein Obligatorium für die elektronische Baugesuchseingabe erfordert eine entsprechende Gesetzesrevision. Eine solche wird im Rahmen des Projekts geprüft.

## **9. Konsequenzen bei Nichtrealisierung**

- Der Auftrag der Regierung, die E-Government-Strategie zeitnah digital über das Portal umzusetzen, wird für Baubewilligungsverfahren nicht erfüllt.
- Die Chancen für eine Qualitätssteigerung in den Bewilligungsverfahren werden ver säumt.
- Die Gefahr von Imageverlust durch papierlastige und nicht mehr zeitgemässe Baubewilligungsverfahren wird in Kauf genommen.
- Das Einsparungspotenzial durch die Optimierung der Administration der Baubewilligungsverfahren in den Gemeinden und den mitwirkenden kantonalen und ausserkantonalen Fachstellen bleibt ungenutzt.

## **10. Rechtliches**

### 10.1 Rechtmässigkeit

Für die Einführung des elektronischen Baugesuchsverfahren soll ein Verpflichtungskredit von 1'951'000 Franken bewilligt werden. Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe (§ 55 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, WoV-G, BGS 115.1).

### 10.2 Zuständigkeit

Nach § 40<sup>bis</sup> des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG, BGS 121.1) muss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates diesem Kreditbeschluss zustimmen. Zudem unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von netto mehr als 1 Mio. Franken nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) dem fakultativen Referendum.

## **11. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber



## 12. Beschlussentwurf

### Projekt «Realisierung und Einführung eBauSO»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Bst. a, Art. 36 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie § 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltung vom 3. September 2003<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/709), beschliesst:

1. Für das Projekt eBauSO wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'951'000.00 bewilligt.
2. Das Projekt eBauSO wird als Einzelverpflichtungskredit für Grossprojekte im Mehrjahresprogramm Informationstechnologie Investitionsrechnung beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 2 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

#### Verteiler KRB

Finanzdepartement  
Amt für Informatik und Organisation  
Amt für Finanzen  
Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Departementscontroller  
Parlamentscontroller  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 115.1